

- zu § 11 Abs. 2 An jedem beliebigen Arbeitstag kann ein Freizeitausgleich gewährt werden. Der Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da Freizeitausgleich auch ohne diese gesetzliche Ermächtigung gewährt werden kann.
- zu § 12 Abs. 1 Es soll wie bei der Bundesregelung (§ 9 BDG) hinzugefügt werden, dass das Personalverzeichnis allen Bediensteten möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.
- zu § 15 Abs. 1 In Abs. 2 ist zwar ersichtlich, dass Weisungen von unzuständigen Organwaltern abgelehnt werden dürfen, eine Ergänzung in Abs. 1 auf „...mit der Dienst- oder Fachaufsicht über diese Bedienstete betraut sind.“ würde Unklarheiten beseitigen.
- zu § 21 Abs. 2 u. 3 Nach Meinung der Personalvertretung lösen diese Absätze einen örtlichen Zwang in der Freiheit des Bediensteten aus. (2) den Zwang sich an einem bestimmten Ort aufhalten zu müssen, (3) Zwang einen bestimmten Ort nicht verlassen zu dürfen. Es wird daher erbeten, diese Absätze zu streichen.
- zu § 22 Abs. 1 Angeregt wird hier eine Ergänzung wie folgt: “ Den Bediensteten können, mit deren Zustimmung, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz obliegende Aufgaben weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden (Nebentätigkeit).“
- zu § 22 Abs. 3 Eine Nebenbeschäftigung kann laut Abs. 2 nur in der Freizeit ausgeübt werden. Absatz 3 erzeugt den Anschein, dass ein Eingriff in die Freiheiten des Bediensteten erfolgt, da er demnach auch in seiner Freizeit übermäßige Rücksicht auf die Arbeit nehmen muss. Es wird daher angeregt, diesen Absatz zu streichen.
- zu § 22 Abs. 4 u. 6 Um den Bediensteten in Bezug auf Abs. 4 und 6 eine gewisse Rechtsicherheit zu geben regt die Personalvertretung an, eine Bearbeitungsfrist von 1 Monat festzulegen. Wenn nach dieser Frist keine Untersagung erfolgt, gilt die Nebenbeschäftigung als genehmigt.
- zu § 26 Abs. 5 Es wird erbeten das Adverb „lediglich“ wegfällen zu lassen, da z.B. auch im Bereich von Auszeichnungen in Form einer Medaille das Ehrengeschenk einen gewissen materiellen Wert haben könnte und dadurch nicht mehr unter die Definition „lediglich“ fallen würden. Der Bedienstete sieht sie rein als Auszeichnung und nicht als Wertanlage.
- zu § 28 Abs. 2 Es wird hier um Information gebeten, ob die Wortwahl „... mit den dazugehörigen Gehaltsbändern festzulegen.“ beabsichtigt ist, da in den Erläuterungen von einer Zuordnungsermächtigung gesprochen wird. Von der Personalvertretung wird angeregt, dass nicht Modellstellen, die Modellfunktionen und die Gehaltsbänder festzulegen sind, sondern die Zuordnung der Modellstellen zu den Modellfunktionen mit den dazugehörigen Gehaltsbändern erfolgen soll.

- zu § 31 Abs. 5 Vorgeschlagen wird eine Einschränkung der Rückreihung nur innerhalb der Modellfunktion, um hier eine Sicherheit vor zu großer Abwertung zu haben.
- zu § 31 Abs. 5 Z 4 Wir ersuchen um Streichung oder Klarstellung, in Form von beispielhafter Darstellungen, welche wichtige dienstliche Interessen hier zutreffen könnten.
- zu § 34 Abs.1 In Anlehnung an §38 BDG schlägt die Personalvertretung vor, den Abs. 1 durch Streichen des zweiten Satzes anzupassen und einen neuen Abs. 2 „Eine Versetzung ist ohne Zustimmung des Bediensteten zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht.“ einzufügen.
- zu §37 u. §38 Abs. 2 Zu §37 Z1 und gleichzeitig in § 38 Abs. 2 wird vorgeschlagen, in Anlehnung an §48 BDG und Verweis auf §51 LBDG, die Wortfolge "ohne Ruhepausen" ersatzlos zu streichen.
- zu § 39 Abs. 1 u. 2 Es darf darauf hingewiesen werden, in Anlehnung an die neuen Regelungen der Arbeitszeiten seit 1.9.2018 eine Änderung des Abs. 1 auf: „Die Tagesarbeitszeit darf die im AZG und K-AZG festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.“ durchzuführen. Entsprechend wäre auch im Abs.2 der letzte Satz anzupassen.
- zu § 45 Seitens der Personalvertretung wird angeregt, dass Reisezeiten als Arbeitszeiten angesehen werden - ohne zeitliche Einschränkung.
- zu § 46 Abs. 7 Es wird hier in Abs. 7 festgehalten, dass ein Bediensteter dienstlichen Notwendigkeiten in seiner Freizeit nachzugehen hat. Die Personalvertretung hat hier die Ansicht, dass ein Bediensteter ausschließlich in der Dienstzeit dienstlichen Notwendigkeiten nachzugehen hat, da es sich sonst um einen ungebührlichen Eingriff in die Freizeit des Dienstnehmers handelt. Es wird daher angeregt, dass dieser Abs. 7 aus Sicht der Personalvertretung zu streichen ist. Analog gilt dies auch für §92 Abs. 5
- zu § 47 Abs. 3 Auch hier wird festgehalten, dass sich der Dienstnehmer in seiner Freizeit durch dienstliche Notwendigkeiten einzuschränken hat und dies nicht als Arbeitszeit zu werten ist. Aus Sicht der Personalvertretung wird angeregt, den letzten Satz „Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit.“ zu streichen.
- zu § 53 Abs. 1 Aus sozialen Aspekten heraus regen wir an, den ersten Satz wie folgt abzuändern: „Der Dienstgeber muss auf Antrag des Bediensteten nach einer ...“
- zu §66 In Anlehnung an das Bundesgesetz regen wir an, es sollte auch hier eine Regelung für den Bereich der Kommunalpolitik geben.
- zu § 73 Zum Zweck der Rechtssicherheit empfiehlt die Personalvertretung, alle im Erlassweg geregelte Sonderurlaube in das Gesetz einzuarbeiten, z.B. Hochzeitsurlaub, Umsiedelungsurlaub etc.

- zu § 77 Um Rechtssicherheit im Bereich der Bildung zu schaffen regt die Personalvertretung an, die Bildungsteilzeit in einem eigenen § zu regeln.
- zu § 79 Abs. 4 Die Personalvertretung sieht hier durch die Beschränkung der Vordienstzeitanrechnung mögliche Probleme im Bereich des Europarechts und würde folgende Änderung vorschlagen: „Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit sind für den Erfahrungsanstieg im tatsächlichen Ausmaß anzurechnen.“ Bei Berücksichtigung des Vorschlages, ist auch der Bezug zu §137 zu beachten.
- zu § 79 Abs. 6 In Bezug auf die Mangelberufe versteht die Personalvertretung die jeweils aktuelle Mangelberufsliste der WKÖ als Basis. Diese kann z.B. per Verordnung um zusätzliche Mangelberufe für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erweitert werden, sollte dieser Bedarf bestehen. Es wird gebeten, dieses in den Erläuterungen zu §79 Abs. 6 festzuhalten.
- zu § 82 Abs. 1 Wegen des in diesem Entwurf zu Grunde liegenden Tätigkeitsprinzips regt die Personalvertretung an, hier eine Anpassung des Absatzes 1 an den Absatz 2 vorzunehmen, um Systemfehler zu vermeiden. Entweder soll der Abs. 1 die vorübergehende höhere Verwendung an den Abs. 2 der probeweisen Verwendung angepasst werden, oder zumindest die Dauer in Abs. 1 auf 1 Monat gekürzt und das Wort „ununterbrochen“ gestrichen werden.
- zu § 83 Im Falle einer Rückreihung würde die Personalvertretung eine Anlehnung an das Bundesgesetz VBG §75 empfehlen, in dem eine aufsaugbare Zulage vorgesehen ist.
- zu § 88 Abs. 3 u. 4 Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen, die ausschlaggebende Zeitspanne von „innerhalb eines Jahres“ auf „innerhalb eines Kalenderjahres“ abzuändern.
- zu § 91 Abs. 1 Es wird empfohlen, eine Normierung für eine „Fehlgeldentschädigung“ einzufügen.
- zu § 91 Abs. 6 Es wird eine Klarstellung empfohlen, dass die pauschalierte Vergütung nicht bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst ruht, sondern bis zum letzten Tag dieser Abwesenheit vom Dienst, die zum Verlust der pauschalierten Nebengebühr geführt hat.
- zu § 91 Abs. 7 Die Personalvertretung ersucht die Möglichkeit einer Reduzierung der pauschalierten Vergütung nicht jederzeit ändern zu können, sondern einen größer bemessenen Zeitraum vorzusehen, wie z.B. ein Jahr.
- zu § 91 Abs. 9 Die Personalvertretung bringt vor, dass die Prozentsätze zur Regelung der zeitlichen Mehrleistungen zu hoch angesetzt sind. Daher ersuchen wir um eine Reduzierung der Prozentsätze.
- zu § 91 Abs 10 Diese Regelung ist aus Sicht der Personalvertretung viel zu weit gefasst. Es wird empfohlen, diesen Absatz zu streichen.

- zu § 92 Abs 5 Analog zu §46 Abs. 7 wird hier festgehalten, dass ein Bediensteter dienstlichen Notwendigkeiten in seiner Freizeit nachzugehen hat. Es wird auch hier festgehalten, dass dieser Abs. 5 aus Sicht der Personalvertretung zu streichen ist.
- zu § 93 Abs 2 Es wird gebeten, den letzten Satz wie folgt abzuändern: „Der Zuschlag beträgt für jede Stunde 100 % der Grundvergütung, ab der 9. Stunde 200% der Grundvergütung.“
- zu § 101 Die Personalvertretung möchte anregen, dass sämtliche bisher im Erlassweg gewährten Belohnungen (z.B. Zulage anstelle einer Belohnung) ins Gesetz eingearbeitet werden.
- Zu §103 Angeregt wird den ersten Satz bezüglich der Kann-Bestimmung zur Treueprämie auf folgenden Wortlaut zu ändern: „... den Bediensteten ist aus Anlass ...“ zu gewähren.
- zu § 107 Abs. 2 Z 1 Es wird empfohlen, die bisherige Regelung nach L-VBG 2013 beizubehalten, wonach es lauten würde: „Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt.“ Eine Aufzählung in Klammer wird als unnötig angesehen, da die Dienstpflichten in Abschnitt 2 dieses Gesetzes bereits definiert sind.
- zu §107 Abs. 2 Z 2 Hier soll der Satzteil „ins Gewicht fallenden Minderleistung“ entfernt werden, da er aus Meinung der Personalvertretung als unbestimmte und damit voraussichtlich gleichheitswidrige Regelung anzusehen ist.
- Zu §109 Ähnliches gilt für die Bestimmungen des § 109. Auch hier ist zu empfehlen, die bisherige Regelung bzw. die diesbezügliche Bundesregelung (§ 34 VBG) zu übernehmen. Jedenfalls muss jener Teil aus der Ziffer 2 entfernt werden, der auf eine erhebliche Ehrenverletzung gegen Vorgesetzte abzielt und jener Teil der auf die Vorteilszuwendung abzielt, da er im Widerspruch zu den anderen Geschenkkannabestimmungen steht.
- zu § 111 Abs. 3 Es wird um eine zusätzliche Ziffer (4) erbeten, die folgenden Wortlaut in der Normierung vorsehen soll: „die Kosten von Ausbildungen die vom Dienstgeber angeordnet werden“.
- zu § 121 Abs. 2 Die Personalvertretung empfiehlt die Absenkung der Werteinheiten auf eine bis maximal zwei Werteinheiten zu begrenzen.
- zu § 122 Abs. 2 Die Personalvertretung empfiehlt, den angeführten „Abteilungsleiter“ durch den faktisch verwendeten Dekanatsleiter zu ersetzen.
- zu § 127 Abs. 7 Offenkundig ist ein Unterschied zwischen Alt- und Neurecht festgestellt worden. Diesbezüglich ersuchen wir um Information, ob es sich hier um eine beabsichtigte Änderung handelt. Im anderen Fall bitten wir, den Betrag auf 37,80 Euro anzuheben.

zu § 144

In Anlehnung an die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 37 und 38 empfehlen wir die Streichung des zweiten Satzes.

Für den Landespersonalausschuss:

Wolfgang TOTH
Obmann

F.d.R.d.A.:

Michael Fericsak